



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5067.02

JSD/P105067  
Basel, 11. August 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 10. August 2010

## **Motion Balz Herter und Konsorten betreffend der „Verordnung in betreff des Trommelns vom 10. Januar 1852“**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Februar 2006 die nachstehende Motion Balz Herter und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Wer in Basel ausserhalb der Fasnachtszeit auf einer Basler Trommel musizieren möchte, (Übung, Ständeli, Auftritt, etc.), muss sich beim Waffenbüro an der Spiegelgasse eine Trommelbewilligung organisieren, was einen unnötigen Aufwand für den Antragsteller sowie den Kanton bedeutet. Musikvereine oder Guggenmusiken sind hingegen nicht bewilligungspflichtig, was die zahlreichen Clquentambouren dieser Stadt diskriminiert und ihre - teils Jahrhunderte alte - Musik als Lärm verunglimpt.“

Als Grundlage des Trommelverbots dient die „Verordnung in betreff des Trommelns“ von 10. Januar 1852 (SG 782.400).

Diese Verordnung ist alles andere als zeitgemäß und ist in gewissen Punkten fast schon zu belächeln - wo in der Stadt gibt es noch Pferde welche aufgescheucht werden können? Die Basler Trommel sollte zukünftig gleich behandelt werden wie andere Musikinstrumente. Die momentane Gesetzgebung reicht vollständig aus, um Lärmklagen nachzugehen.

Die Unterzeichnenden bitten aus diesen Gründen den Regierungsrat, diese veraltete Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls zu streichen.

Balz Herter, André Weissen, Salome Hofer, Helen Schai-Zigerlig, Lukas Engelberger, Heiner Vischer, André Auderset, Giovanni Nanni, Andreas Ungricht, Samuel Wyss, Thomas Grossenbacher, Rolf von Aarburg, Urs Schweizer, Remo Gallacchi, Stephan Luethi-Brüderlin, Andreas Burckhardt, Thomas Mall, Christine Wirz-von Planta, Heinrich Ueberwasser, Oswald Inglis, Christophe Haller, Dieter Werthemann, Beatrice Alder, Peter Bochsler, Felix W. Eymann, Bülent Pekerman“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt in § 42 Abs. 1 und 2 über die Motion folgendes:

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, die „Verordnung in betreff des Trommelns vom 10. Januar 1852“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu streichen.

Mit der Motion kann nur etwas beantragt werden, das in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Gesetzgeber fällt. Gemäss § 42 Abs. 2 GO ist ausgeschlossen, dass sich Motionen auf die ausschliessliche Zuständigkeit des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen. Demzufolge kann die Änderung bzw. die Aufhebung einer *Verordnung* nicht Gegenstand einer Motion sein. Überdies kann der Regierungsrat mittels Motion nicht verpflichtet werden, die aus dem Jahre 1852 stammende Verordnung auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu streichen. Die Motion ist nicht das richtige parlamentarische Instrumentarium, um ein solches Anliegen dem Regierungsrat zur Prüfung vorzulegen, sondern dies hat vielmehr in Form eines Anzugs zu erfolgen (§ 44 GO).

## 2. Zum Inhalt der Motion

### 2.1 Begehren der Motionärinnen und Motionäre

Nach dem Willen der Unterzeichnenden sollen Trommler im Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit haben, ohne Bewilligung und unabhängig von Ort und Tag, auf dem gesamten Kantonsgebiet mit ihren Instrumenten zu musizieren. Durch die Motion versprechen sich die Unterzeichnenden eine Gleichstellung mit den Musikvereinen und den Guggenmusiken, welche zum Musizieren keine Bewilligung benötigen. Überdies sei die Trommelverordnung veraltet und entspreche nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Eine Anpassung oder Streichung der Verordnung mache somit Sinn, weil die momentane Gesetzgebung vollständig ausreiche, um allfälligen Lärmklagen nachzugehen.

## 2.2 Ausgangslage

Gemäss der geltenden „Verordnung in betreff des Trommeln“ ist das Trommeln während vier Wochen vor der Fasnacht innerhalb der Häuser, Höfe und Gärten der Stadt, sowie auf Nebenwegen und freien Plätzen ausserhalb der Stadt nicht verboten. Im übrigen Stadtgebiet sowie an den restlichen Tagen, in denen das Trommeln nicht durch die Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht ausdrücklich erlaubt ist, ist das Trommeln nur mit polizeilicher Bewilligung gestattet. Bei der Prüfung, ob eine Trommelbewilligung erteilt werden kann, wird insbesondere abgeklärt, wann, wo und wieviele Trommler und andere Begleitpersonen beteiligt sind. Denn in der Nähe von Spitätern und Kliniken ist das Trommeln, Pfeifen und Musizieren verboten. Ausserdem darf an Sonntagen erst ab 10.30 Uhr getrommelt werden. Ebenso werden Trommelbewilligungen nur bis 22.00 Uhr (Nachtruhe) ausgestellt (Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht).

## 2.3 Fazit und Lösungsansatz

Die „Verordnung in betreff des Trommeln“ stammt aus dem Jahr 1852. Tatsächlich sind einige Textpassagen auf die damalige Zeit ausgelegt und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. In ihren Grundzügen ist die Trommelverordnung jedoch nach wie vor aktuell. Insbesondere wird die Einschränkung von Lärmimmissionen durch eine Bewilligungspflicht in der heutigen Zeit durchaus als sinnvoll angesehen. Denn die Fasnacht besitzt heute viel mehr aktive Teilnehmer als Mitte des 19. Jahrhunderts, zur Zeit in der die Trommelverordnung erlassen wurde. Auch die Zahl der Cliques ist mittlerweile auf über 140 angestiegen. Die Bewilligungspflicht dämmt das freie Trommeln in der City und ausserhalb der Fasnachtszeit etwas ein.

Es trifft zwar zu, dass die momentane Gesetzgebung ausreicht um Lärmklagen nachzugehen. Dabei handelt es sich jedoch um rein repressive Massnahmen. Eine Bewilligungspflicht für das Trommeln wirkt jedoch präventiv und vermindert somit Lärmreklamationen. Zudem besteht in der Basler Bevölkerung eine gewisse Hemmung, trotz Störungsempfindungen gegen Trommelimmissionen vorzugehen, zumal diese Musik in Basel grosse Popularität und eine sehr lange Tradition geniesst.

In Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte soll die „Verordnung in betreff des Trommeln“ so angepasst werden, dass sie den heutigen Gegebenheiten gerecht wird. Dabei werden insbesondere die Lösungsansätze der Beibehaltung der Bewilligungspflicht des Trommels sowie eine mögliche ersatzlose Streichung der Verordnung geprüft.

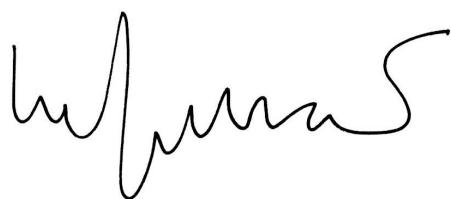
### **3. Antrag**

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Balz Herter und Konsorten betreffend der „Verordnung in betreff des Trommelns vom 10. Januar 1852“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Marco Greiner  
Vizestaatsschreiber